S 4 SO 95/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 95/23
Datum	07.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1664/23
Datum	28.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 7. Juni 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger macht eine UntÃ¤tigkeit des Beklagten im Hinblick auf ausstehende Antworten auf sein Schreiben vom 13.02.2015 geltend.

Der 1980 geborene, voll erwerbsgeminderte KlÃ¤ger erhielt vom Beklagten Ã¼ber viele Jahre bis 30.09.2021 laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII, vgl. Bewilligungsbescheide vom 23.06.2021 und 20.08.2021 sowie Aufhebungsbescheid vom 23.09.2021). In der Folgezeit lehnte der Beklagte mehrere (Neu-)AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers ab. Zahlreiche hiergegen erhobene Widerspruchs-, Klage- Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes blieben erfolglos.

Mit Schreiben vom 13.01.2023, eingegangen beim Sozialgericht (SG) Reutlingen am selben Tag, hat der KlÃ¤ger unter Bezugnahme auf ein Schreiben von ihm an den Beklagten vom 13.02.2015 (vgl. Bl. 3 SG-Akte) Klage erhoben und erklÃ¤rt, dass er UntÃ¤tigkeitsklage erheben wolle. Die mit Schreiben vom 13.02.2015 gestellten Fragen seien nicht beantwortet worden. WÃ¶rtlich fÃ¼hrte er in diesem Schreiben u.a. aus: â□□Wenn W1 den Rechtswidrig festgestellten Unterhalt bezahlt hÃ¤tte, dann hÃ¤tte das Sozialamt auch die Festgestellen 18euro pro Monat bezahlen mÃ¼ssen?â□□ (Anm.: W1 ist die Mutter des KlÃ¤gers). Zudem hat der KlÃ¤ger in seiner Klageschrift den Kammervorsitzenden wegen Befangenheit abgelehnt und Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

Das SG hat den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von PKH mit Beschluss vom 13.04.2023 abgelehnt. ZunÃ¤chst kÃ¶nne der Vorsitzende hierÃ¼ber selbst entscheiden, da das Ablehnungsgesuch des KlÃ¤gers unzulÃ¤ssig sei. Ein Ablehnungsgesuch sei nÃ¤mlich unzulÃ¤ssig, wenn dessen BegrÃ¼ndung vÃ¶llig ungeeignet sei oder wenn mit ihm rechtsmissbrÃ¤uchlich verfahrensfremde Zwecke verfolgt wÃ¼rden, z.B. wenn es nur beleidigende und unsachliche Ã□uÃ□erungen enthalte. Letzteres sei, da sich die BegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers in der bloÃ□en Behauptung einer Rechtsbeugung durch den Vorsitzenden erschÃ¶pfe, der Fall. Die ausdrÃ¼cklich als UntÃ¤tigkeitsklage erhobene Klage habe keine Erfolgsaussichten. Diese UntÃ¤tigkeitsklage sei bereits unzulÃ¤ssig. Eine UntÃ¤tigkeitsklage sei nach Â§ 88 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach nÃ¤herer MaÃ□gabe zulÃ¤ssig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes nicht beschieden worden sei, d.h. es mÃ¼sse der Erlass eines Verwaltungsaktes und nicht einer sonstigen Amtshandlung begehrt werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da der KlÃ¤ger lediglich die Beantwortung einer Frage und damit eine sonstige Amtshandlung begehre. DafÃ¼r komme eine UntÃ¤tigkeitsklage nicht in Betracht. Sofern man die Klage nicht als UntÃ¤tigkeitsklage, sondern als eine auf einfaches Verwaltungshandeln gerichtete Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) einstufen wolle, stehe dieser die Regelung des Â§ 56a Satz 1 SGG als negativer ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung entgegen. Denn gemÃ¤Ã□ Â§ 56a SatzÂ 1Â SGG kÃ¶nnten Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen â□□ hier der Unterlassung der begehrten Antwort auf eine Frage â□□ nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Eine Ausnahme zu dieser BeschrÃ¤nkung (vgl. insbesondere Â§ 56a Satz 2 SGG) komme vorliegend nicht in Betracht. Der Beklagte habe nÃ¤mlich zutreffend darauf hingewiesen, dass das Schreiben des KlÃ¤gers vom 13.02.2015 im Zusammenhang mit seinem Bescheid vom 10.02.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.02.2015 zu sehen sei. Dieser Bescheid sei Gegenstand des Klageverfahrens S 4 SO 722/15 geworden. Dieses Verfahren sei dann nach Ruhendstellung und Verbindungen nachfolgend unter den Aktenzeichen S 4 SO 2500/17, S 4 SO 67/17 und zuletzt SÂ 4Â SOÂ 1904/20 gefÃ¼hrt worden und diese Klage dann nach Erlass des Bescheids des Beklagten vom 22.09.2020 von dem damals anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger mit Schreiben vom 05.10.2020 fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt worden.

Die gegen den Beschluss des SG vom 13.04.2023 erhobene Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg ist erfolglos geblieben (vgl. Beschluss vom 28.04.2023, â□□Â LÂ 7Â SOÂ 1226/23Â B -).

Das SG hat die Klage daraufhin nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 07.06.2023 abgewiesen. Das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden sowie die vom KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich als UntÃ¤tigkeitsklage erhobene Klage seien bereits unzulÃ¤ssig. Gleiches gelte fÃ¼r eine einfache Leistungsklage. Zur weiteren BegrÃ¼ndung hat das SG auf den Beschluss Ã¼ber die Ablehnung von PKH vom 13.04.2023 sowie auf die hierzu ergangene, ablehnende Beschwerdeentscheidung des LSG im Beschluss vom 28.04.2023 (- L 7 SO 1226/23 B -) Bezug genommen.

Gegen den ihm am 09.06.2023 gegen Postzustellungsurkunde (vgl. Bl. 65 LSG-Akte) zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 11.06.2023 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Er wolle das ihm zustehende Rechtsmittel nutzen. Es interessiere zudem offensichtlich niemanden, dass befangene Richter entscheiden wÃ¼rden. In der Folge hat der KlÃ¤ger AusfÃ¼hrungen dazu gemacht, dass er seit dem 01.10.2021 keine Grundsicherung mehr erhalte und sich hierbei auf einen Ablehnungsbescheid vom 05.06.2023 (vgl. Bl. 3, 20 LSG-Akte) bezogen. Mit Schreiben vom 17.01.2024 (Bl. 44 LSG-Akte) hat er auf seinen erneuten, wohl im Januar 2024 gestellten, Antrag auf Grundsicherungsleistungen hingewiesen und hierzu verschiedene Anlagen beigefÃ¼gt.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 7. Juni 2023 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, das Schreiben des KlÃ¤gers vom 13. FebruarÂ 2015 zu beantworten.
Der Beklagte beantragt,
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hat zur BegrÃ¼ndung auf die angefochtene Entscheidung des SG Reutlingen verwiesen und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt (vgl. Bl. 15 LSG-Akte), dass der Beklagte mit Bescheid vom 10.02.2015 (Bl. 105 VA) den Antrag des KlÃ¤gers vom 06.01.2015 abgelehnt habe. Gegen diesen Bescheid habe der KlÃ¤ger mit oben erwÃ¤hnten Schreiben vom 13.02.2015 auch Widerspruch erhoben. Mit Widerspruchsbescheid vom 19.02.2015 (Bl. 111 VA) sei dieser zurÃ¼ckgewiesen worden. Der KlÃ¤ger habe den Widerspruchsbescheid am 24.02.2015 um 10:50 Uhr (Bl. 112 VA) erhalten. Dies gehe aus der Zustellungsurkunde hervor. Zudem habe der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 20.03.2015 Klage gegen den Widerspruchsbescheid erhoben. Diese Klage sei beim SG Reutlingen unter dem Aktenzeichen S 4 SO 722/15 gefÃ¼hrt worden.

Mit VerfÃ¼gung vom 18.12.2023 (Bl. 23 LSG-Akte), dem Beklagten am 18.12.2023 (vgl. eEB, Bl.Â 25 LSG-Akte) und dem KlÃ¤ger am 20.12.2023 (vgl. PZU, Bl. 30 LSG-Akte) zugestellt, ist Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 28.02.2024 bestimmt worden. Der Beklagte hat mitgeteilt, keinen Vertreter zum Termin erscheinen zu lassen. Ein zunÃ¤chst gestellter Verlegungsantrag des Beklagten ist zurÃ¼ckgenommen worden (vgl. Bl. 32 ff. LSG-Akte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten

erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgr¼nde

Der Senat konnte in der m¼ndlichen Verhandlung am 28.02.2024 in Abwesenheit der Beteiligten ¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da der Kl¤ger und die Beklagte ordnungsgem¤ zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. Bevollm¤chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2, Â§ 126 SGG). Die Beklagte hat zudem bereits im Vorfeld mitgeteilt, keinen Vertreter zum Termin zu entsenden sowie den zun¤chst gestellten Verlegungsantrag zur¼ckgenommen. Der Kl¤ger hat keinen Verlegungsantrag gestellt.

Die gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG statthafte Berufung ist zul¤ssig; sie ist unter Beachtung der ma geblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt worden.

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist allein die vom Kl¤ger erhobene Unt¤tigkeitsklage, mit der er vom Beklagten die Beantwortung seiner mit Schreiben vom 13.02.2015 gestellten Fragen begehrt. Soweit der Kl¤ger zuletzt ausgef¼hrt hat, dass er seit dem 01.10.2021 keine Grundsicherung mehr erhalte und sich hierbei auf einen Ablehnungsbescheid vom 05.06.2023 berufen hat, ist dies nicht Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens. Denn der angegriffene Bescheid ist nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen, das SG hat folgerichtig hier¼ber nicht entschieden und der geltend gemachte Anspruch ist damit auch im Berufungsverfahren nicht zu ¼berpr¼fen. Der Gegenstand des Berufungsverfahrens ist grunds¤tzlich durch den Umfang der erstinstanzlichen Entscheidung begrenzt (Littmann in Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, Â§Â 143, Rn. 17, beck-online). Eine Berufung, die einen neuen, bisher noch nicht geltend gemachten Anspruch zum Gegenstand hat, ist (mangels Beschwer) grunds¤tzlich unzul¤ssig (WehrhahnÂ in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., SGGÂ [Stand: 15.06.2022] Â§ 143 SGG, Rn. 15). Lediglich erg¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass, nach erfolglosem Widerspruchsverfahren, inzwischen vom Kl¤ger gegen den Ablehnungsbescheid vom 05.06.2023 Klage beim SG Reutlingen erhoben worden ist (-S 4 SO 1182/23 -; Bl. 6 Verfahren LÂ 2 SO 294/24). Gleiches gilt im Hinblick auf die Ausf¼hrungen des Kl¤gers im Schreiben vom 17.01.2024 zu einem erneuten Antrag auf Grundsicherungsleistungen beim Beklagten.

Die so verstandene Berufung ist jedoch unbegr¼ndet. Das SG hat die (Unt¤tigkeits-)Klage zu Recht als unzul¤ssig abgewiesen. Das SG hat in den Entscheidungsgr¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zutreffend unter Bezugnahme auf die Entscheidung ¼ber die Gew¤hrung von PKH vom 13.04.2023 und die hierzu ergangene Beschwerdeentscheidung des LSG vom 28.04.2023 (- L 7 SO 1226/23 BÂ -) die rechtlichen Grundlagen der Zul¤ssigkeit einer Unt¤tigkeitsklage dargestellt (vgl. Â§ 88 Abs.Â 1Â SGG) und richtig ausgef¼hrt, dass eine Unt¤tigkeitsklage hier unzul¤ssig ist, da der Kl¤ger

nicht die Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs, sondern allein die Beantwortung von Fragen begehrt. Die UntÃ¤tigkeitsklage ist daher allein auf eine reine Amtshandlung gerichtet. DafÃ¼r kommt eine UntÃ¤tigkeitsklage nicht in Betracht. Der Senat schlieÃt sich dem nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde weitgehend ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zurÃ¼ck.

Lediglich ergÃ¤nzend wird ausgefÃ¼hrt, dass sich auch aus dem Vortrag im Berufungsverfahren nichts Anderes ergibt. ZunÃ¤chst ist nicht zu beanstanden, dass das SG die Ablehnungsgesuche wegen offensichtlicher UnzulÃ¤ssigkeit verworfen hat und der abgelehnte Richter von dieser Entscheidung auch nicht ausgeschlossen war (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Beschluss vom 20.7.2021 â 2Â BvE 4/20 â juris, Rn. 35 m.w.N.).
DarÃ¼ber hinaus hat der Beklagte mit Bescheid vom 10.02.2015 einen Antrag des KlÃ¤gers auf Grundsicherungsleistungen vom 06.01.2015 abgelehnt und den ebenfalls hiergegen mit Schreiben vom 13.02.2015 erhobenen Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Hiergegen hatte der KlÃ¤ger auch Klage beim SG Reutlingen erhoben (- S 4 SO 722/15 -), so dass bereits eine Entscheidung Ã¼ber die Frage der Leistungsberechtigung des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum getroffen worden ist. Eine UntÃ¤tigkeitsklage kann ferner nur auf die zu erfolgende Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs gerichtet sein, nicht aber auf den Erlass eines Verwaltungsakts bestimmten Inhalts (Claus in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., SGG [Stand: 15.06.2022], Â§ 88 Rn. 8).

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 12.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024